

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022

Der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats um 19:30 Uhr geht eine nichtöffentliche Sitzung voraus.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

TOP 1. Bürgerfragestunde

Keine Fragen aus der Bürgerschaft.

TOP 2. Bekanntgabe von Beschlüssen

Die Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.01.2022 wurden am 04.02.2022 im Jagstzeller Mitteilungsblatt sowie im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.01.2022 sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 04.10.2021 gem. § 35 GemO:

- Neugestaltung der Friedhofsanlage mit neuen Bestattungsformen 2020 ff – Friedhofskonzeption erneute Vorberatung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der GR nimmt das von Landschaftsarchitekten Walter überarbeitete Gesamtkonzept mit Nutzungszeiten, seine Erläuterung zur Gesamtkonzeption sowie die Kostenschätzung vom 04.08.2021 zur Kenntnis.
2. Die nun erarbeitete Gesamtkonzeption samt Umsetzungskosten kann als Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Termin für die Bürgerinformation in der Gemeindehalle am 04.07.2022, 19.00 Uhr mit Vorstellung der Gesamtkonzeption durch Andreas Walter.

- Baugebiet Lindenmahd II, 2. Änderung _ Gabionen auch Trockenmauern im Sinne des BBP? Der Gemeinderat beschließt: bei 1 JA-Stimme, 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen: Eine Gabione ist eine Trockenmauer im Sinne des Bebauungsplanes Lindenmahd II, 2. Änderung.
Somit sind keine Gabionen als Trockenmauern im Lindenmahd II, 2. Änderung zulässig.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

TOP 3.1. Corona-Pandemie

BM Peukert berichtet über die aktuelle Corona-Lage in Jagstzell, seit der letzten Sitzung des GR am 24.01.2022:

Aktueller Stand:

- 49 Infizierte
- im Zeitraum vom 24.01. bis heute: 154 Infizierte
- 31 Reiserückkehrer, die sich über das DEA-Portal (Digitale Einreiseanmeldung) angemeldet haben.

Insgesamt eine Zunahme und Verdopplung der Infizierten seit der letzten Sitzung.

TOP 3.2. Alte Schule Dankoltsweiler Baumaßnahmen im Zuge der Herstellung der Barrierefreiheit

BM Peukert stellt die aktuellen Vergaben vor:
Submissionsergebnis und Vergabe Vinylboden: 5.028,82 €
Vergabe Schlosserarbeiten (Rampe): 4.879,00 €
Vergabe Erweiterung Schließanlage: 5.211,96 €.

TOP 3.3. Genehmigung HH-Satzung

BM Peukert berichtet vom Schreiben des Landratsamts Ostalbkreis, Kommunalamt vom 31.01.2022, in der die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24.01.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt wird.

TOP 4. Bericht gem. Konzessionsvertrag Strom

BM Peukert begrüßt hierzu von der EnBW ODR den technischen Vorstand Sebastian Maier und Frau Stengel-Mack. Zu den Aufgaben des regionalen Energieversorgers gehört u.a., dass das Unternehmen seine Vertragspartner über die Energieentwicklung auf dem Laufenden hält.

Herr Maier präsentiert den Vortrag: Energie neu Denken.

Als Anregung für die Gemeinde, was diese selbst machen kann:

- Erstellung einer CO2-Bilanz
- Bürgersprechstunde; einzelne Bürger, die sich hier beteiligen können, z. B. auch Vorschläge einbringen,...
- Energieberater einsetzen

Im Zusammenhang mit der E-Mobilität weist Herr Maier auf die technischen Herausforderungen hin, die zu lösen sind, z.B. wer tankt wann, wo,...

Mobilität, Wärme und Strom sind die Herausforderungen. Er ist überzeugt davon, dass wir auch den Kohleausstieg schaffen werden.

Aus Sicht der EnBW ist künftig in Neubaugebieten der Ausbau von Gasleitungen nicht erforderlich. Er betont, dass die EnBW ODR aktuell an ihrer Leistungsgrenze zur Aufnahme des Stroms ist, da der Ausbau des Leitungsnetzes nur sehr schleppend vorankomme.

In Bezug auf den derzeitigen Strompreis gibt er den Hinweis, dass die Gemeinde zur richtigen Zeit den Strom eingekauft hat.

Bei den vorhandenen zwei Ladesäulen in Jagstzell wurden im Jahr 2021 insgesamt zwölf Ladevorgänge registriert, 30 Prozent mehr als bei der EnBW selbst.

Ziel bzw. Fokus der Ladesäulen; diese dienen als Infrastrukturaufbau im ländlichen Raum.

Die zukünftige Ladewelt wird Zuhause im Geschäft und an Schnellladesäulen sein.

Frau Stengel-Mack präsentiert Zahlen und Fakten zum Strom- und Gasnetz und gibt hierzu einen Überblick.

Aus dem Vortrag von Frau Stengel-Mack zeichnet sich deutlich ab, dass die Erzeugung dezentral auf dem Land, im ländlichen Raum erfolgt, so funktioniert dies auch in Jagstzell mit hervorragenden Erträgen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung in Jagstzell erreicht einen Wahnsinns-Wert. Jagstzell ist in dieser Hinsicht Spitzenreiter in der Region. Das Viereinhalbfache des Gesamtverbrauchs der Gemeinde wird durch erneuerbare Energien erzeugt.

Auf die Frage eines GR, dass es in Jagstzell immer noch auf den Häusern Dachständer gibt, führt Herr Maier aus, dass dies das Ziel der EnBW ist, diese langfristig wegzubekommen. Man stellt sich hier immer die Frage, wann der Abbau wirtschaftlich sinnvoll eingeplant werden kann, diese wegzubekommen.

Die Netzsituation in Jagstzell ist insgesamt sehr gut. Sofern es Probleme gibt, muss man sich das Ganze anschauen. Jagstzell ist auf gutem Niveau, größere Anlagen sind eher das Problem.

BM Peukert dankt den Referenten für das vorgestellte Zahlenwerk.

Ein Vororttermin bei der EnBW mit weiteren Details hierzu steht noch an/aus.

Herr Maier bedankt sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, das Vertrauen und das Entgegenkommen der Verwaltung, aus seiner Sicht auf sehr gutem Niveau.

TOP 5. Gebührenkalkulation Abwasser 2022
- Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2022 (gesplittete Abwassergebühr)
- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

BM Peukert stellt anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein GR fragt, ob die Stromkosten bei den Betriebsausgaben als lfd. Betriebskosten enthalten sind.

Ein GR weist darauf hin, dass für das Niederschlagswasser als Oberflächenwasser vor Jahren die versiegelte Fläche aufgenommen wurde. Er möchte wissen, wie das Wasser der versiegelten Fläche berechnet wird, im Hinblick auf das Oberflächenwasser das auf dem eigenen Grundstück versickert.

BM Peukert führt aus, dass der Beitrag nach Versiegelungsgrad der versiegelten Fläche berechnet wird; dies wird regelmäßig geprüft. Die Frage wird entsprechend aufgearbeitet.

Ein GR gibt hier den Hinweis, dass im Zuge der damaligen Erhebung viele Sickergruben gebaut wurden, da bei eigener Versickerung keine Gebühren entstehen.

Beschluss:

Dem GR liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2022 vollständig vor. Der GR macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett. Der GR bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- 1.) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus der auf den Stand 31.12.2021 fortgeschriebenen Anlagebuchhaltung der Gemeinde übernommen.
- 2.) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,5 % festgesetzt.
- 3.) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- 4.) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 73.266 m³ im Jahr 2022.
- 5.) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 186.044 m² festgesetzt.
- 6.) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile der Gebührenkalkulation 2022.
- 7.) Der Gemeinderat beschließt die festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, der Kalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- 8.) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 36.143,48 € und den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 46.739,40 €, im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in der Gebührenkalkulation 2022.
- 9.) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2022 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	3,88 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,45 €/m²

Die **Gebühreobergrenze** für das Jahr 2022 beträgt laut Gebührenkalkulation:
ohne Verrechnung (Ausgleich) einer Unterdeckung/Überdeckung

für die Schmutzwasserbeseitigung	3,77 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,44 €/m ²

mit Verrechnung (Ausgleich) der Überdeckung des Haushaltsjahres 2018 und der Unterdeckung des Haushaltsjahres 2019

für die Schmutzwasserbeseitigung 3,88 €/m³

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,45 €/m²

10.) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

TOP 6. Kindertagesstätte
Beteiligung der Gemeinde Jagstzell am Abmangel an den Betriebskosten 2020 an der Kindertagesstätte St. Vinzenz Jagstzell

I. vertragsgem. Abmangelbeteiligung an den Kosten der Kirchengemeinde an der KiTa

Mit dem Kindergartenvertrag vom 10.09./21.09.2004 auf Grund des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beteiligt sich die Gemeinde an den **laufenden Betriebsausgaben** wie folgt:

- Personalkosten (Zweitkraft, Aufstockung Orientierungsplan, Aufstockung Stellen)

Gruppen 1 – 4:

- gesetzlicher Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG = 63 % aus der Summe der Betriebsausgaben

- Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG = 49 % aus den nicht gedeckten Betriebsausgaben (Summe Betriebsausgaben abzgl. gesetzl. Mindestzuschuss abzgl. Elternbeiträge und sonst. Einnahmen)

Gruppe 5 (Krippengruppe seit 2013):

- gesetzlicher Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG = 68% aus der Summe der Betriebsausgaben

- Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG = 100% aus den nicht gedeckten Betriebsausgaben (Summe Betriebsausgaben abzgl. gesetzl. Mindestzuschuss abzgl. Elternbeiträge und sonst. Einnahmen)

Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bezahlt. Die Höhe der AZ richtet sich nach dem Haushaltsansatz der Kath. Kirche für den Jagstzeller Kindergarten. Nach Ende des Haushaltsjahres wird dann auf Grund der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der tatsächlich zu zahlende **Zuschuss** berechnet.

Der Zuschuss beläuft sich im Haushaltsjahr **2020** auf insgesamt **498.357,58 Euro**.

Nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 459.000,00 Euro erhält die Kirchengemeinde eine Restzahlung in Höhe von 39.357,58 Euro.

II. Direkt bei der Gemeinde entstehende Kosten an der KiTa

Außer dem Anteil an den laufenden Betriebskosten fielen für die Gemeinde 2020 für die Kindertagesstätte insbesondere noch folgende Kosten an:

- Übernahme der Kosten für die Beförderung der Kindergartenkinder 1.216,83 Euro

- innere Verrechnungen für

Hausmeister / Bauhof

6.845,73 Euro

Reinigung Krippe

7.694,83 Euro

- Personalkosten BUFDI-Kraft

2.945,00 Euro

Diese Kosten wurden bereits in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde verbucht und bei der Vorstellung des Rechnungsergebnisses erläutert.

III. Finanzierung

Über den Haushalt 2022 ist die Abrechnung 2020 finanziert.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Abrechnung über die Beteiligung der Gemeinde am Abmangel für das Betriebsjahr 2020 zu.

Er stellt fest, dass die Gemeinde gegenüber der Kirchengemeinde einen Abmangel von 498.357,58 EUR zu tragen hat.

Zuzüglich der von der Gemeinde direkt getragenen Kosten beträgt der Gemeindeanteil an der Kindertagesstätte insgesamt tatsächlich 517.059,97 EUR.

**TOP 7. Kommunalen Pakt zum Breitbandausbau
Zustimmung der Gemeinde Jagstzell zur Aufnahme neuer Be-
teiligter in die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt
des öffentlichen Rechts "Komm.Pakt.Net"
Beschluss zur Verwaltungsvereinfachung**

Zur Aufnahme neuer Beteiligter in die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Komm.Pakt.Net“ ist nach § 6 Abs. 2 Anstaltssatzung i. V. m. 24b Abs. 3 GKZ die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

Auszug aus § 24b GKZ – Vorschriften für gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten:

(3) Über Änderungen der Anstaltssatzung und die Auflösung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt entscheidet der Verwaltungsrat. Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten zu verteilen. § 22 gilt entsprechend.

Auszug aus der Anstaltssatzung Komm.Pakt.Net - § 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, hier: Abs. 2:

Er beschließt über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Anstalt und entscheidet über die in § 102 b Abs. 3 S. 2 GemO aufgelisteten Gegenstände.

Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für diese Fälle kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. Eine telefonische Zustimmung ist unzulässig. Details dieses Zustimmungsverfahrens sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

Aus Vereinfachungsgründen schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Zustimmung zur Aufnahme neuer Beteiligter zukünftig auf den Bürgermeister zu übertragen.

Beschluss:

Beschluss zur Verwaltungsvereinfachung:

Die Zustimmung zur Aufnahme neuer Beteiligter wird auf den Bürgermeister übertragen. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Beteiligten.

TOP 8. Verschiedenes, Bekanntgaben

TOP 8.1. Fußweg von der Rosenberger Straße zur Sonnenhalde

BM Peukert stellt dem GR den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

TOP 8.2. Breitbandausbau weiße Flecken - Sachstandbericht+ Vorstellung aktueller Stand

BM Peukert unterrichtet den GR, dass das Auftaktgespräch mit der Fa. Walter Bauer GmbH & Co. KG stattgefunden hat. Die Baustelleneinrichtung und Lagerstellen wurden besprochen und Vorort begutachtet.

Der Bauzeitenplan ist letzte Woche eingegangen. Termin für den Beginn am 19.04.2022 steht fest. Bis 30.06.2023 ist die Baustelle spätestens abzuschließen.

TOP 8.3. Zuwendung FrWw Phosphatelimination - Info Bewilligungsbescheid

BM Peukert führt hierzu aus:

Sachstandsbericht Zuwendungsbescheid vom 20.12.2021

Kostenberechnung vom Ing. Grimm von Zuschuss-/Nicht zuschussfähigen Kosten

- Zuschussfähige Kosten = 590.086€ (brutto)
 - Nicht zuschussfähige Kosten = 59.914€ (brutto)
- Insgesamte Kosten 650.000€ (brutto) laut Kostenberechnung**

Zuwendungsfähigen Ausgaben wurden von der Förderstelle auf **577.419,99€** festgesetzt (Kostenberechnung Grimm 590.086€ brutto).
Zuwendungsbetrag ist somit **461.900€ (brutto)**.

TOP 8.4. Zuwendung "Leader-Programm"

BM Peukert berichtet vom Sachstand + Infos zu den Zuwendungen für die Projekte

- Neubau eines Lagergebäudes für den Sportverein, Neubau eines öffentlichen WC-Containers für das Freizeitgelände
- Anbau Lager + Müllplatz für bestehende Küche

Am 11.02.2022 hat die Gemeindeverwaltung für die zwei o.g. BV die Mitteilung der Zuwendungen von der Leader Jagstregion erhalten.

In dieser Mitteilung sind wie folgt, die wichtigsten Infos aufgeführt:

Neubau eines Lagergebäudes für den Sportverein, Neubau eines öffentlichen WC-Containers für das Freizeitgelände

Für das Vorhaben sind bei Gesamtkosten von 178.895,00 € und beantragten förderfähigen Ausgaben von 149.450,00 € sowie einem Fördersatz von 60 % eine Förderung der LAG Jagstregion von 89.670,00 € vorgesehen.

Die endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Projektkosten und des damit verbundenen Zuschusses nimmt die Bewilligungsstelle im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor. Eine Abweichung vom ursprünglich beantragten Zuschuss ist damit möglich.

Anbau Lager + Müllplatz für bestehende Küche

Für das Vorhaben sind bei Gesamtkosten von 85.204,00 € und beantragten förderfähigen Ausgaben von 71.600,00 € sowie einem Fördersatz von 35 % eine Förderung der LAG Jagstregion von 25.060,00 € vorgesehen.

Die endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Projektkosten und des damit verbundenen Zuschusses nimmt die Bewilligungsstelle im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor. Eine Abweichung vom ursprünglich beantragten Zuschuss ist damit möglich.

Für beide Projekte wurde der vollständige Antrag auf Bewilligung von der Gemeindeverwaltung am 15.02.2022 mit den restlichen Unterlagen (genehmigte Bauanträge) bei der Förderstelle eingereicht. In 2-3 Wochen sollte die Gemeindeverwaltung die Zuwendungsbescheide der beiden Projekte erhalten.

Wichtiger Hinweis:

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden. Ein früherer Beginn ist förderschädlich und führt zum Verlust des gesamten Zuschusses. Dazu zählt auch, dass bereits eine Auftragsvergabe oder Materialeinkauf den Maßnahmenbeginn terminiert.

TOP 9. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Ein GR möchte in Bezug auf die Beziehung Kindergarten und der Vertragssituation gerne eine Entwicklung des Abmangels im Vergleich, anhand der letzten 10 Jahren.

BM Peukert sichert eine Aufarbeitung für die GRS zu.

TOP 10. Frageviertelstunde

Keine Fragen.